



DIE SPORT AUSTRIA (BSO) VEREINS- HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

**Inklusive Vermögensschaden Haftpflichtversicherung
für Funktionäre (Organwalter) und Rechnungsprüfer**

**für Vereine inklusive deren Zweigvereine und Sektionen
im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung**

Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung [AHVB 2004 und EHVB 2004 \(H940\)](#) der UNIQA Österreich Versicherungen AG und die Besonderen Bedingungen zur BSO Kollektiv-Haftpflichtversicherung - [H999 Fassung 2012-01-01](#).

Die wesentlichen Vertragsinhalte der BSO Vereins-Haftpflichtversicherung

Versicherungssummen:

€ 2.000.000,--	für Personen und Sachschäden sowie Mietsachschäden (laut Pkt. A.5.d)
€ 100.000,--	für Vermögensschäden des Vereinsvorstandes und Rechnungsprüfer des Vereins (laut Punkt B sowie H999 2012)
€ 100.000,--	für Schäden an unbeweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (laut Pkt. A.5.e)
€ 1.500,--	für Schäden an beweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (laut Pkt. A.5.e)
€ 400,--	für Schäden von Verbands- / Vereinsmitglieder am Verbands- / Vereinseigentum

**Örtlicher Geltungsbereich: Auslandsdeckung für die gesamte Erde,
ausgenommen USA, Kanada und Australien.**

A. Vereins-Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Mietsachschäden)

Unter anderem erstreckt sich diese Kollektivhaftpflichtversicherung auf Schadenersatzverpflichtungen

- 1) Aus der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen des Vereins. Zu diesem Punkt wird die Haftung des Vereins aus dessen gesamten Sachbesitz (bewegliche und unbewegliche Sachen) unter Versicherungsschutz gestellt, und zwar sowohl das Bestands- als auch das Betriebsrisiko. Selbst wenn vereinsfremde Veranstaltungen auf den Anlagen oder in den Räumlichkeiten des Vereines durchgeführt werden, ist dessen Haftung aus der Zurverfügungstellung der Anlagen und Räumlichkeiten versichert. Allerdings nicht die Haftung des Vereines fremder Veranstalter aus der Durchführung der Veranstaltung
- 2) Aus der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Verein.
Für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung. Veranstaltungen sind sämtliche Aktivitäten des Vereines, die den statutengemäßen Zwecken entsprechen.
Betreffend „Motorsportlichen Veranstaltungen“: Für Luftfahrzeuge, Luftfahrgeräte, Kraftfahrzeuge oder Anhängern, die nicht zu den in Art. 7, Pkt.5 AHVB/EHVB 2004 (H940) angeführten Ausschlüssen zählen, gilt die persönliche Haftpflicht der Wettbewerbsteilnehmer jedenfalls als ausgeschlossen.

- 3) Ein Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen geht der gegenständlichen Deckung voran. (Subsidiarität)

4) **Mitversichert gelten ferner:**

- a) die gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Vereines und solcher Personen, die er zur Leitung und Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat.
- b) sämtliche übrigen Arbeitnehmer des Vereines für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen (jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.)
- c) Sämtliche Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines.
- d) Schadenersatzansprüche der Mitglieder gegen den Verein, seine Funktionäre und Trainer etc. sowie gegen andere Mitglieder.

5) **Erweiterter Versicherungsumfang der Sporthaftpflichtversicherung**

- a) **Örtlicher Geltungsbereich: Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien.**
- b) Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Wasserfahrzeugen (ohne gesetzl. vorgeschriebener Haftpflichtversicherung), welche durch Muskelkraft oder einen Elektromotor angetrieben werden. Weiters Segelboote bis zu einer Länge von 3,5 Meter und Windsurfer. Kitesurfer sind explizit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- c) Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und Anlagen.
- d) Mietsachschäden an vom Verein gemieteten/gepachteten oder geliehenen Räumlichkeiten (samt baugebundener Installationen) durch Feuer/Explosion oder Leitungswasser sind mitversichert (Bes. Bed. HY8).
- e) Für Schäden an unbeweglichen gemieteten oder gepachteten Sachen (ausgen. Pkt.d) ist der Versicherungsschutz mit € 100.000,-- für Schäden an bewegl. gemieteten oder gepachteten Sachen mit € 1.500,-- begrenzt.
- f) Erweiterung der Haftpflicht aus der Veranstaltung von Landes- Bundes- oder internationalen Wettkämpfen bzw. aus der Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

B. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organwalter und Rechnungsprüfer ideeller Vereine

1. **Versicherte Person:**

Als versicherte Person gilt der jeweilige Organwalter (Funktionär) oder der jeweilige Rechnungsprüfer des Vereins oder Verbandes– im Folgenden kurz „Versicherte Person“ genannt.

2. **Versichertes Risiko:**

Die unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit der versicherten Person als Mitglied eines Vereinsorganes oder als Rechnungsprüfer (§ 5 VerG) eines Verbandes oder Vereins.

3. Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hierfür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.

4. Es besteht Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden, das sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind:

5. **Versicherungssumme: € 100.000,--**

6. Abschnitt A, Pkt.3, EHVB findet Anwendung.

7. **Darüber hinaus gilt Folgendes vereinbart:**

Abweichend von Art 1 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass die versicherte Person als Drittschuldner im Sinne der Exekutionsordnung von einem Gläubiger nach Maßgabe der §§ 24 und 26 VerG in Anspruch genommen wird, weil er als Organwalter oder Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein (wegen eines reinen Vermögensschadens) schadenersatzpflichtig geworden ist.

Versicherungsfall ist dabei der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem der versicherten Person Schadenersatzverpflichtungen nach Maßgabe des § 24 VerG gegenüber dem Verein erwachsen können.

Klarstellend zu Artikel I. Pkt. (2.) AHVB gilt vereinbart, dass der Versicherer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages bei Vorliegen aller Voraussetzungen im Versicherungsfall

- o die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen wegen eines reinen Vermögensschadens übernimmt, die der versicherten Person gemäß § 24 VerG erwachsen (auch gegenüber dem Verein);
 - o die Kosten der Feststellung und Abwehr, der von einem Gläubiger des Vereines behaupteten Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person gemäß § 24 VerG übernimmt.
8. Bei der Erfüllung solcher Schadenersatzverpflichtungen besteht dabei Versicherungsschutz nur insoweit, als die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gegen den Versicherungsnehmer zur Befriedigung der Forderung des Gläubigers des Vereines erforderlich ist.
9. Ausschlüsse: Gemäß Besonderer Bedingungen [H999 2012](#) Punkt B.9.

C. **Jahresprämie**

**Jahresprämie bei 10jähriger Vertragslaufzeit (inklusive 20% Dauer-
rabatt) und 11% Versicherungssteuer:**

je Verein mit maximal 100 Mitglieder: € 60,-

je weiteres Mitglied: € 0,60

ANMELDUNG BZW. RÜCKFRAGEN

Anmeldung mit Antrag per Mail, Fax oder Post:

BSO - Versicherungsberatung Held & Held

Hauptstraße 25

2353 Guntramsdorf

Tel: 02236 / 53086-0

Fax: 02236 / 53086-4

Mail: office@diehelden.at

Web: www.diehelden.at





ANMELDUNG ZUR SPORT AUSTRIA (BSO) VEREINS- HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

VEREIN / SEKTION:

VEREINSSPORTART(EN):

ADRESSE:

KONTAKTPERSON: Tel.:

ADRESSE: Mail:

..... Fax:

WIR MELDEN UNSEREN VEREIN ODER UNSERE SEKTION ZUR
BSO-VEREINS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG NEU Bes.Bed. H999 2012-01-01 AN:

Gesamtmitgliederzahl: Personen

Als Vers. Beginn gilt der

Jahresprämie pro Person: € 0,60 Bei Versicherungssumme
Mindestpolizzen-Jahresprämie pro Verein: € 60,00 € 2.000.000,- (H999 Pkt.7)

Erhöhung der Versicherungssumme für:
Personen- u. Sachschäden sowie Mietsachschäden
laut H999 Pkt.5.d. - Sublimits bleiben unverändert !!!
Wenn gewünscht bitte ankreuzen !!!

- € 3.500.000,- Prämienzuschlag 50 %
- € 5.000.000,- Prämienzuschlag 100%
- € 10.000.000,- Prämienzuschlag 150%

Wir haben die im Anhang befindlichen
Erklärungen und Hinweise, das Rück-
trittsrecht und die Datenschutz-
hinweise gelesen und stimmen diesen
mit unserer Unterschrift ausdrücklich zu.

Datum: Jahresprämie:

Bitte die grau hinterlegten Felder nach Möglichkeit am PC ergänzen,
den Antrag ausdrucken, statutengemäß
unterfertigen und an unser Büro senden.



ANMELDUNG BZW. RÜCKFRAGEN

Anmeldung mit Antrag per Fax, Mail oder Post:
BSO - Versicherungsberatung Held & Held
Hauptstraße 25
2353 Guntramsdorf

Tel: 02236 / 53086-0
Fax: 02236 / 53086-4
Mail: office@diehelden.at
Web: www.diehelden.at

VNR: 214271

(STATUTENGEMÄSSE ZEICHNUNG)

Wir bestätigen mit unserer
Unterschrift, dass wir von
keiner Haftpflichtversicherung
im Schadensfall gekündigt
wurden, selbst gekündigt
haben oder ein bestehender
Vertrag einvernehmlich
aufgelöst wurde.





Erklärungen und Hinweise

Sofortschutz (vorläufige Deckung)

Der Versicherer bietet im Rahmen der für den Antrag geltenden Versicherungsbedingungen einen Sofortschutz (vorläufige Deckung). Der Sofortschutz beginnt mit Übergabe des Antrags an eine Verwaltungsstelle der Versicherung bzw. an den Berater der Versicherung, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Der Sofortschutz erlischt ab Zugang der Polizza oder einer anderen schriftlichen Erklärung der Versicherung, spätestens jedoch mit Ablauf der Antragsbindungsfrist. Der Sofortschutz gilt in der Betrieb & Planen - Versicherung nur für die Gefahren – Betriebshaftpflicht-Versicherung

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die derzeit geltenden Tarifbestimmungen, die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Bei Beantragung und Abschluss mehrerer Sparten handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge.

Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – (Rück-)Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Verantwortlichkeit für den Antrag

Für die Richtigkeit ist der Antragsteller allein verantwortlich, auch wenn er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat. Der Vermittler darf über die Bedeutung von Antragsfragen oder Erkrankungen keine verbindlichen Erklärungen abgeben. Alle Erklärungen müssen in geschriebener Form im Antrag niedergelegt werden. Besondere Vereinbarungen und Vorbehalte bedürfen der Bestätigung des Versicherers in geschriebener Form. Die Erklärungen, Informationen und Anfragen mit einem Datenschutzbezug sind in der Regel an keine bestimmte Form gebunden, solange die Datenschutzgrundverordnung oder das Datenschutzgesetz idgF keine gesonderte Form vorschreibt.

Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen. An diesen Antrag bleibe ich sechs Wochen gebunden. Durch meine Unterschrift mache ich die oben genannten Erklärungen und Hinweise zum Inhalt des Antrages und erkenne diese an.

Datenschutz

Daten sind bei UNIQA gut aufgehoben! UNIQA achtet darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Über den Umgang mit Daten informieren im Detail die im Antrag beigelegten Datenschutzhinweise, die auch auf datenschutz.uniqagroup.com zu finden sind. Ich nehme mit meiner Unterschrift die Datenschutzhinweise zur Kenntnis und als Versicherungsnehmer informiere ich zusätzlich sämtliche auf diesem Antrag angeführten Personen (Bezugsberechtigte, Prämienzahler oder versicherte Personen), die den Antrag nicht mitunterschreiben, über die Inhalte der Datenschutzhinweise.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Antragsbindungsfrist

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine ausgehandelte längere Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrags beim Versicherer.

Beginn des Versicherungsschutzes

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag und keinen Versicherungsschutz. Erst mit Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung beim Versicherungsnehmer kommt es zum Abschluss des Versicherungsvertrags. Versicherungsschutz vor Vertragsabschluss besteht nur bei Zusage einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

Art der Vertriebsvergütung

Der Berater erhält für die Vermittlung des Versicherungsvertrags eine Provision, welche in der Versicherungsprämie enthalten ist.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Beschwerdestellen

Ihre Beschwerden können Kunden an UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, richten, auch per E-Mail an info@uniqa.at. Eine Beschwerde wird von uns unverzüglich der für die Bearbeitung eingesetzten Person zugewiesen. Zu jeder Beschwerde werden wir binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben. Sie können sich aber auch an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, E-Mail: info@vvo.at, wenden. Sollte es sich beim Vertrag um ein Verbrauchergeschäft handeln, können Sie sich auch an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at und an die Beschwerdestelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at wenden. Im Falle einer Beschwerde mit einem Datenschutzbezug können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten von UNIQA Österreich Versicherungen AG, E-Mail: datenschutz@uniqa.at, wenden. Zusätzlich haben Sie eine Beschwerdemöglichkeit bei der österreichischen Datenschutzbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at. E-Mail: dsb@dsb.gv.at. Unabhängig davon besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqa.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

1. Wer ist für den Umgang mit Ihren Daten verantwortlich?

- 1.1. UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Telefon: +43 50677 670, E-Mail Adresse: info@uniqua.at („UNIQA“, „wir“, „uns“) ist verantwortlich, Ihre personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen. UNIQA beachtet deshalb alle Rechtsvorschriften zum Schutz, zum rechtmäßigen Umgang und zur Geheimhaltung personenbezogener Daten, sowie zur Datensicherheit.
- 1.2. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten wie es in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Datenschutzgesetz (DSG), den besonderen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und allen weiteren maßgeblichen Gesetzen vorgeschrieben ist.
- 1.3. Gerne erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@uniqua.at.

2. Aus welchem Grund und zu welchem Zweck darf UNIQA Ihre Daten verarbeiten?

- 2.1 **Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen:** Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO sowie den anwendbaren Sonderbestimmungen für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (wie insbesondere Ihre Gesundheitsdaten) gemäß Art 9 Abs 2 lit g und h sowie Abs 4 DSGVO iVm §§ 11a ff VersVG,
 - zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos
 - zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen der Versicherungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Vertragsänderung durchgeführt werden kann
 - zur Offert- und Antragsbearbeitung
 - zur Vertragserstellung
 - ab einem aufrechten Versicherungsvertrag für seine Durchführung, Erfüllung (inkl Prämieninkasso), Verwaltung, Rechnungslegung, Schadensermittlung, Beauskunftung im Rahmen der Leistungsabwicklung und Prüfung, ob Sie Anspruch auf Leistung haben
 - zur laufenden Kundenbetreuung und -beauskunftung
 - zur Verwaltung von Stammdaten- und Vertragsdatenänderungen
 - bei fondsgebundenen Produkten für die Fondsverwaltung
 - zur Administration des Zulassungsgeschäfts als beliebige Zulassungs- bzw. Anmeldestelle für die An- und Abmeldung eines KFZ.

Der Abschluss und die Erfüllung des jeweiligen Versicherungsvertrages sind nur möglich, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten können. Geben Sie uns die notwendigen Daten nicht an, kann kein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.

2.2 Auch im Interesse von UNIQA oder einem Dritten können Ihre Daten verarbeitet werden.

Vor allem gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO für:

- Risikobeurteilung, Ausgleich der von uns übernommenen Risiken und Sicherstellung der Erfüllung Ihrer Ansprüche
- Erstellung von Statistiken zur Entwicklung neuer Tarife, Kundenbetreuung, Offert- und Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung und Leistungserbringung, Risikominimierung
- Einholen von Bonitätsauskünften, um insbesondere bei langfristigen Investitionen das Ausfallsrisiko vorab zu minimieren
- Laufende Verbesserung unserer Prozesse, um hohe Beratungs- und Betreuungsqualität nachhaltig zu gewährleisten
- Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfung und bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Zur Erfüllung dieser Zwecke im Rahmen der Personenversicherung (wie Lebensversicherung) kann UNIQA Ihre personenbezogenen Daten mit dem Zentralen Informationssystem der Versicherungswirtschaft (ZIS) austauschen. Nähere Informationen zu dem vom Verband der Versicherungsunternehmen geführten Informationssystem finden Sie unter Punkt 3.7. dieses Dokumentes. Im Rahmen des KFZ-Haftpflichtvertrages überprüft UNIQA Informationen über den Schadenverlauf des Kraftfahrzeughaftpflichtvertrages bzw. die korrekte Einstufung im Bonus-Malus System, um die Prämie nach Maßgabe des Schadenverlaufes berechnen zu können.
- den Zweck „Compliance“. Darunter ist die Konformität mit gesetzlichen und anderen Anforderungen, wie etwa ESt- und Sozialversicherungsabzüge, Aufzeichnungs-/Berichtsverpflichtungen, Audits, Konformität mit Überprüfungen durch Regierung/Behörden, Reaktion auf Rechtsprozesse, Verfolgung gesetzlicher Rechte/Abhilfen, Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten, Verwaltung interner Beschwerden/Ansprüche, Untersuchungen und konformes Verhalten mit Strategien/Verfahrensweisen zu verstehen.

- Erfassung Ihrer Unterschriftsmerkmale im Anlassfall (insbesondere bei elektronischer Unterschrift) und Hinterlegung bei einem gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Notar zum Zweck der Geltendmachung und Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Dazu nutzen wir insbesondere Datenanalysen, um Hinweise zu erkennen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten.
- Marktforschung wie Zufriedenheitsumfragen und Studien zu erbrachten Dienstleistungen und zur Beratung und Direktmarketing, sofern als Ergebnis einer Interessenabwägung die jeweiligen Marktforschungs- oder Direktmarketingaktivitäten als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden kann. Ansonsten werden wir Ihre Daten für diese Zwecke nur mit Ihrer gesonderten und jederzeit widerrufbaren Einwilligung verwenden.
- Profiling im Rahmen des Direktmarketings für eine zielgerichtete relevante Ansprache, Zielgruppen- und Produktselektion sowie für die Berücksichtigung der tariflichen Vorgaben und vertraglichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Produktes
- Planung, Durchführung und Dokumentation interner Revisionsmaßnahmen sowie forensischer Analysen zur Sicherstellung kontinuierlicher Verbesserung unserer Geschäftsprozesse und Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen
- Die Gewährleistung der IT Sicherheit und des IT Betriebs, Durchführung von Belastungstests, Entwicklung von neuen sowie Adaptierung der bestehenden Produkte und Systeme, Migration von Daten zur Sicherstellung der Tragfähigkeit und Integrität der Systeme und damit im weiteren Sinn auch der verarbeiteten Daten. Dabei werden die angegebenen personenbezogenen Daten vorwiegend für Tests verwendet, wo dies nicht mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand auf Basis von anonymen Daten erfolgen kann, wobei die Datensicherheit gemäß Art 32 DSGVO selbstverständlich durchgehend gewährleistet ist.

2.3 Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen: UNIQA hat gesetzliche Verpflichtungen z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, Beratungspflichten, sowie steuer- oder unternehmensrechtliche Vorgaben. Damit wir diese erfüllen können, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO ausschließlich in dem vom jeweiligen Gesetz erforderlichen Umfang.

UNIQA hat nach Vorgabe des Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) die Identität von Kunden oder von wirtschaftlichen Eigentümern oder allfälligen Treugebern von Kunden festzustellen und zu prüfen, den Zweck und die Art der vom Kunden angestrebten Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen

kontinuierlich zu überwachen. Ausgehend davon hat UNIQA insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die personenbezogene Daten des Kunden bzw der wirtschaftlichen Eigentümer oder Treugeber enthalten und für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind, und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die ebenfalls personenbezogene Daten des Kunden bzw der wirtschaftlichen Eigentümer oder Treugeber enthalten und für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren. Personenbezogene Daten, die von UNIQA ausschließlich auf Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

2.4 Einwilligung: Wir holen Ihre Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO ein, sofern keiner der oben unter Punkt 2.1 bis 2.3 dargestellten Rechtfertigungsgründe vorliegt. Dabei werden wir etwaige zusätzliche Vorschriften (einschließlich Telekommunikationsgesetz) selbstverständlich vollumfänglich beachten. Ihre freiwillige und jederzeit widerrufbare Einwilligung benötigt UNIQA vor allem für die elektronische oder telefonische Kontaktaufnahme zu Werbezwecken im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, allfällige Gesprächsaufzeichnung beim telefonischen Kontakt oder bei Ermittlung Ihrer Gesundheitsdaten bei Dritten wie Ärzten oder Krankenanstalten gemäß §§ 11a bis 11d VersVG in einem für den Vertragsabschluss bzw die Vertragsänderung sowie die Leistungserbringung unerlässlichen Umfang. Eine solche Einwilligung ist durch diese Datenschutzhinweise nicht gedeckt und ist bei Bedarf gesondert einzuholen.

2.5 Bevor UNIQA Ihre Daten für andere als in diesem Dokument dargestellte Zwecke verarbeitet, informieren wir Sie gesondert.

3. An wen dürfen Ihre Daten weitergegeben werden bzw. von wem erhalten wir diese?

3.1 Rückversicherer: Die von uns übernommenen Risiken versichern wir gegebenenfalls bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherern). Dafür kann es notwendig sein, Ihre Vertrags- wie auch Schadensdaten gemäß § 11c Abs 1 Z 2 VersVG an diese zu schicken. Notwendig ist das, damit der Rückversicherer selbstständig das Risiko oder den Versicherungsfall einschätzen kann. Es ist auch möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Expertise bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur weiter, wenn das für die Erfüllung Ihres Vertrages oder

zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig und verhältnismäßig ist.

- 3.2 **Versicherungsvermittler:** Falls der Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses mit UNIQA durch einen Agenten oder Makler erfolgt und/oder eine Agentur oder Makler Ihren Versicherungsvertrag bei UNIQA betreut, erhebt der Versicherungsvermittler Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos zum Abschluss bzw. der Erfüllung des jeweiligen Vertrags notwendigen Daten weiter. Ebenso übermitteln wir an den Vermittler Ihre personenbezogenen Daten in jenem Ausmaß als dies zu Ihrer Betreuung benötigt wird.
- 3.3 **Tilgungsträger Datenbank:** Im Falle der Verwendung des Vertrages zur Kreditbesicherung werden Daten, die zum Zweck der Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers bei Kreditgewährung notwendig sind, an den Kreditgeber weitergegeben.
- 3.4 **Datenübermittlung innerhalb der UNIQA Unternehmensgruppe:** Einzelne Datenverarbeitungen können wir an spezialisierte Bereiche oder Unternehmen innerhalb unserer Unternehmensgruppe weitergeben. Das geschieht, damit UNIQA Ihre Kundendaten zentral verwalten kann. Eine Auflistung der Unternehmen, die zur UNIQA-Unternehmensgruppe gehören, finden Sie auf www.uniqagroup.com in dem aktuellen UNIQA Konzernbericht.
- 3.5 **Externe Dienstleister:** Wir halten uns an gesetzliche und vertragliche Pflichten. Dazu arbeiten wir mit externen Dienstleistern (Auftragsverarbeitern) zusammen und übermitteln an diese Ihre personenbezogenen Daten im für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang. Zu unseren Auftragsverarbeitern zählen insbesondere IT-Dienstleister, Dienstleister im Rahmen der Kundenbetreuung, Vertragsverwaltung und Schadensabwicklung, Marktforschungsinstitute, Werbeagenturen und Entsorgungsunternehmen, die datenschutzkonform unsere Geschäftsunterlagen entsorgen).
- 3.6 **Gerichte und Behörden:** Es gibt auch gesetzliche Verpflichtungen, die UNIQA nur erfüllen kann, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten an Behörden (wie Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden) oder Gerichte im erforderlichen Ausmaß übermitteln.
- 3.7 **Zentrales Informationssystem:** Beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, wird in der Personenversicherung ein Zentrales Informationssystem der

Versicherungsunternehmen im berechtigten Interesse (Art. 6 (1) lit. f DSGVO) der teilnehmenden Versicherer und der Versichertengemeinschaft zur koordinierten Gewährleistung eines beitrags- und leistungsumfangangepassten Versicherungsschutzes betrieben. Der VVO agiert als Auftragsverarbeiter, die teilnehmenden Versicherungen als gemeinschaftlich zur Verarbeitung Verantwortliche. Dieses wird von uns in der Sparte der Lebensversicherung (inkl. Berufsunfähigkeitsversicherung) zur Prüfung von Versicherungsrisiken im Antrags- oder Leistungsfall genutzt. Wird ein Versicherungsantrag im Rahmen der Lebensversicherung abgelehnt, unter erschwerten Bedingungen angenommen, wird ein Versicherungsvertrag wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung beendet oder wird eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen (versicherte Jahresrente > 9.000 Euro) so kann die versicherte/zu versichernde Person ab unterfertigter Antragstellung (ungeachtet einer allfälligen Antragsrückziehung) für längstens sieben Jahre im System erfasst werden. Erfasst werden: Name, Geburtsdatum, Art und Datum der Meldung (Neu-, Änderungs- oder Stornomeldung), Versicherungssparte, numerisch kodierter Meldefall, allfälliger Bestreitungsvermerk. Erfolgt ein Eintrag in das Zentrale Informationssystem der Versicherungsunternehmen, wird eine entsprechende Benachrichtigung vorgenommen.

Jedes teilnehmende Versicherungsunternehmen und damit auch UNIQA trägt hinsichtlich seiner Nutzung des Informationssystems Sorge, dass dabei die zur Anwendung gelangenden datenschutzrechtlichen Vorschriften wie auch die datenschutzbehördlich zu diesem System erteilten Registrierungsauflagen eingehalten werden. Die im Informationssystem gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald die im Informationssystem gespeicherten Daten nicht mehr für die in Punkt 3.7. dargestellten Zwecke gebraucht werden und keine weiteren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen greifen. Im Rahmen der Lebensversicherung werden die Daten nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren automatisiert gelöscht.

Ein bestehender Systemeintrag kann von den teilnehmenden Versicherungsunternehmen abgefragt werden und dazu führen, dass von der betreffenden Person unter Umständen weitere Informationen eingeholt werden müssen. Es kann Auskunft über die in dem Informationsverbund zur Person des Auskunftswerbers verarbeiteten Daten sowie die Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten verlangt und deren Verarbeitung in begründeten Einzelfällen widersprochen werden. In diesen Fällen ersuchen wir um Kontaktaufnahme unter info@uniqa.at. Weiters kann (gemäß DSGVO) Beschwerde an die Datenschutzbehörde erhoben und die Einschränkung der Verarbeitung der Daten bis zur Klärung deren Richtigkeit so-

wie die Übermittlung der Daten an Dritte beantragt werden.

Die zur Person des Versicherten oder zu Versichernden im System gespeicherten Daten sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich. Werden diese nicht bereitgestellt, so kann das Versicherungsverhältnis nicht begründet werden.

- 3.8 **Bonitätsauskünfte:** UNIQA kann Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Bonitätsprüfung an Unternehmen für Bonitätsauskünfte (wie Kreditschutzverband und CRIF GmbH) übermitteln und Informationen zu Ihrer Bonität von diesen abfragen.
- 3.9 **Weitere Empfänger:** Im Rahmen der Vertragsbeziehung und insbesondere in Zusammenhang mit unserer Leistungsverpflichtung, kann es – je nach Einzelfall – zu weiteren Übermittlungen Ihrer personenbezogenen Daten kommen (wie Ärzte, Krankenanstalten, Mitversicherer, Sachverständige, Gutachter, Rechtsanwälte, Interessensvertretungen, beteiligte Unternehmen im Rahmen der Schadensregulierung, Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Kapitalanlagegesellschaften, Post-, Botendienste und Logistikpartner, Gläubiger, im Falle einer Sicherstellung des Vertrags, Partnerunternehmen zur Unwetterwarnung, falls Sie diesen Service in Anspruch nehmen, Wirtschaftsprüfer).

Eine Übersicht der Empfänger (Dritter wie auch von uns als Auftragsverarbeiter eingesetzten Dienstleister) finden Sie auf www.uniqa.at im Bereich „Datenschutz“.

4. **Dürfen Ihre Daten auch an ein anderes Land (auch außerhalb der EU) weitergegeben werden?**

- 4.1 Ja, wenn diesem Drittland durch die Europäische Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere geeignete Datenschutzgarantien vorhanden sind (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standarddatenschutzklauseln). Detaillierte Information dazu und wie Sie eine Kopie der geeigneten Garantien erhalten können finden Sie auf www.uniqa.at im Bereich „Datenschutz“. Sie können sich auch gerne diese Informationen unter der oben genannten Kontaktadresse schicken lassen.

5. **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

- 5.1 Sobald UNIQA Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für die oben dargestellten Zwecke braucht, löscht sie diese, sofern keine weiteren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen greifen.
- 5.2 Die gesetzliche Verjährungsfrist liegt zwischen drei und dreißig Jahren. In dieser Zeit können Ansprüche

gegen UNIQA geltend gemacht werden. Solange es je nach möglichem Anspruch und zur Ausübung unserer Rechtsansprüche notwendig ist, können wir Ihre dafür erforderlichen personenbezogenen Daten aufbewahren.

- 5.3 Aufgrund unternehmensrechtlicher Vorgaben müssen Ihre Vertragsdaten nach Vertragsende für mindestens sieben Jahre gespeichert werden (§ 212 UGB). Daneben greifen auch besondere zehnjährige Aufbewahrungspflichten nach § 12 VersVG.
- 5.4 Gesundheitsdaten, die nicht mehr für einen rechtlich zulässigen Zweck (wie Vertragserfüllung oder Abwehr von Rechtsansprüchen) benötigt werden, werden umgehend von uns gelöscht. Besonders trifft das Daten im Zusammenhang mit einem abgelehnten Versicherungsantrag oder wenn ein Versicherungsvertrag aus anderen Gründen nicht zustande kommt.

6. **Welche Rechte haben Sie?**

- 6.1 Wenn Sie möchten, dann geben wir Ihnen jederzeit Auskunft über alle Ihre personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten. Zusätzlich haben Sie auch in einigen Fällen ein Recht auf Datenportabilität und somit Herausgabe Ihrer uns bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.
- 6.2 Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung sowie Berichtigung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
- 6.3 In einigen oben genannten Fällen ist UNIQA durch Ihre Einwilligung berechtigt Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Einwilligung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis dahin verarbeiten wir Ihre Daten rechtmäßig.
- 6.4 Sie möchten sich beschweren? In diesem Fall können Sie sich an den unter Punkt 1.3. genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Zusätzlich haben Sie eine Beschwerdemöglichkeit bei der Österreichischen Datenschutzbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien.

7. **Ihr Widerspruchsrecht**

Sie können als Betroffener jederzeit der Verwendung Ihrer Daten widersprechen, wenn die Verarbeitung Zwecken des Direktmarketings dient.

Soweit wir Ihre Daten im Interesse von UNIQA oder einem Dritten verarbeiten, haben Sie zusätzlich das Recht jederzeit zu widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe dafür ergeben.

Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
UNIQA Österreich Versicherungen AG

Produkt: Vereins-Haftpflicht (BSO)



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Haftpflichtversicherung für Vereine der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind die:

- ✓ Befriedigung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche
- ✓ Abwehr nicht gerechtfertigter Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Verein aus der:

- ✓ Statutengemäßen Tätigkeit aller Vereinsmitglieder
- ✓ Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten
- ✓ Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- ✓ Bewirtung bei Vereinsveranstaltungen
- ✓ Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen
- ✓ Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Schadenersatzansprüche aus:

- ✓ Sachschäden
- ✓ Personenschäden
- ✓ Von Sach- und Personenschäden abgeleiteten Vermögensschäden

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen vereinbart UNIQA mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz besteht nicht bei:

- ✗ Tätigkeiten, die nicht den Vereinszweck lt. Vereinsstatuten entsprechen
- ✗ Vorsätzlich oder rechtswidrig herbeigeführten Schäden
- ✗ Forderungen über die gesetzlichen Pflichten hinaus
- ✗ Haltung und Verwendung von KFZ, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten

Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es sind nur Schadenersatzverpflichtungen versichert, die dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auferlegt werden.
- ! Der Schadenfall muss während aufrechter Laufzeit des Vertrages eingetreten sein.

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für den in der Polizza vereinbarten Geltungsbereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- UNIQA muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Korrekte und vollständige Angabe aller für den Vertragsabschluss notwendigen Informationen.
- Mitwirkung / Unterstützung bei der Feststellung und Erledigung bzw. bei der Abwehr des Schadens.
- Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Auflagen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Onlineüberweisung,... – wie vereinbart



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Der Versicherungsschutz beginnt wie im Versicherungsvertrag vereinbart ab Zugang der Polizza – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.
- Der Versicherungsschutz vor Zugang der Polizza besteht nur bei einer vorläufigen Deckung (Sofortschutz) in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

Ende:

- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.
- Verträge mit einer Dauer von 1 Jahr oder länger verlängern sich nach dem in der Polizza angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Wenn Sie Verbraucher sind:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Wenn Sie Unternehmer sind:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.